

Seeufer Bodensee

Kennzeichnung

<i>Geschäftsnummer</i>	V 34
<i>Sachbereich</i>	Natur und Landschaft
<i>Verfasst durch</i>	Planungsamt
<i>Am</i>	24. April 2001
<i>Siehe auch</i>	V 35 Seeufer Walensee, V 36 Seeufer Zürich-/Obersee

Beschreibung

Auftrag des Richtplans 1987

Der Richtplan 1987 beauftragte die beteiligten Behörden, einen Gesamtplan Seeufer zu erarbeiten, welcher Kanton und Gemeinden als Leitlinie dienen soll, ihre raumwirksamen Vorhaben an den st.gallischen Anteilen von Bodensee, Walensee und Zürichsee sachgerecht wahrzunehmen. Die Ufer unserer Seen gehören zu den reichhaltigsten, aber auch verletzlichsten Landschaftsteilen. Durch Umweltbelastungen und zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck sind sie in Bestand und Gestalt gefährdet. In dieser Situation hat die Seeuferplanung die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüche, die sich auf engem Raum konkurrenzieren, besser aufeinander abzustimmen. Dabei sollen sowohl der Schutz der Naturgegenstände als auch die Erholungsfunktionen von See und Uferlandschaft sichergestellt werden. Als besonders schutzwürdig gelten die landseitigen Flachmoore mit den vorgelagerten Schilfgürteln sowie seeseits die Unterwasserflora, die Laichplätze sowie ganz allgemein die Flachwasserzone und das wechselseitig trockene und benetzte Ufer.

Schutz- und Nutzungskonzept Bodensee

Der Bodensee ist zentraler und prägender Teil einer Region, die als Lebens- und Arbeitsraum von über 1,3 Millionen Menschen, als Natur- und Erholungsraum sowie als Träger einer grossen kulturellen Vielfalt bedeutsam ist. Überdies hat der Bodensee eine weit über die Region hinausstrahlende ökologische Funktion und ist ein einzigartiges Naturerbe. Zu diesem unschätzbaren Wert des Sees kommen vielfältige Nutzungen. So dient der Bodensee u. a. als Trinkwasserlieferant für rund 4,5 Millionen Menschen.

Das Bodenseegebiet, insbesondere das deutsche Ufer, zählt zu den traditionellen Tourismus- und Entwicklungsräumen von hohem Freizeitwert. Am st.gallischen Bodenseeufer steht der Tages- und Ausflugstourismus im Vordergrund.

Die Seeuferplanung Bodensee konnte Ende 1999 abgeschlossen werden. Das Bodenseeleitbild von 1994 mit seinen Grundsätzen und Zielsetzungen und die Beschlüsse der Konferenz der Regierungschefs der Bodenseeländer dienten dabei als wesentliche Grundlagen für die Seeuferplanung.

Ausscheiden von Vorrangfunktionen

Die Seeuferplanung Bodensee enthält eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen zur nachhaltigen Entwicklung, deren Verwirklichung zum Teil bereits im Gange oder in Vorbereitung ist. Neben den in den nachfolgenden Beschlüssen aufgeführten Massnahmen sind dies folgende Anregungen und Vorschläge:

- Ein Ausbau des öffentlichen Verkehrs ist sowohl beim Schiffsverkehr als auch beim Bahn- und Busverkehr möglich.
- In verschiedenen Abschnitten der Staatsstrasse sind bei sich bietender Gelegenheit verkehrsberuhigende Massnahmen zu prüfen.
- Die Industrieparkplätze im Seeuferbereich sind an den Wochenenden den Erholungssuchenden zu öffnen.
- Die Sicherheit der Radfahrer ist durch separate Radwege bzw. durch Markierungen zu erhöhen.
- Die Zugänglichkeit für Fussgänger zum Seeufer ist zu verbessern.
- Ein Ausbau von historischen Bauten für den Seminar- und Kongresstourismus und das Hotelgewerbe ist zu fördern.
- Die ökologisch bedeutsame Flachwasserzone ist in ihrer Ausdehnung und Funktionsfähigkeit zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.
- Die zahlreichen archäologischen Fundstellen sind zu erhalten und die Geotope Steinachdelta, Goldachdelta und Schrönteler in Staad im Rahmen der kommunalen Schutzverordnungen zu schützen.

Für die Entwicklung der Seeuferabschnitte gelten gemäss ihrer Zuordnung zu Vorrangfunktionen folgende Richtlinien:

- **Natur**
Das Naturschutzgebiet Altenrhein ist im Bundesinventar der Flachmoore, der Auengebiete und der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung enthalten. Es gilt, das Naturschutzgebiet und die vorgelagerte Flachwasserzone ungeschmälert zu erhalten.
- **Erholung**
Im Uferbereich sind nur solche Erholungsanlagen zugelassen, die auf einen Standort am oder im Wasser angewiesen sind. Bei sich bietender Gelegenheit sind die Ufer naturnaher und benutzerfreundlicher zu gestalten.
- **Siedlung/Gewerbe**
An die Siedlungsgestaltung in Seeufernähe sind erhöhte gestalterische Anforderungen zu stellen. Für grössere Neuüberbauungen ist ein Sondernutzungsplan erforderlich.

Dokumentation

- Seeuferplanung Bodensee, Planungsamt 1999
- Bodenseeleitbild, Internationale Bodenseekonferenz (IBK) 1994
- Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Bodenseeländer vom 20. November 1997 in St.Gallen

Beschluss

Grundsätze zur Entwicklung der Uferabschnitte

Die Seeufergemeinden werden eingeladen,

- die Entwicklung der Uferabschnitte gemäss den ihnen in der Richtplankarte zugewiesenen Vorrangfunktionen und den im Bericht Seeuferplanung Bodensee 1999 vorgeschlagenen Massnahmen zu fördern;
- zusammen mit dem Tiefbauamt und dem Planungsamt dafür zu sorgen, dass hart verbaute Uferabschnitte bei jeder sich bietenden Gelegenheit naturnah und benutzerfreundlich gestaltet werden, wo dies aus historischen Gründen möglich, ökologisch sinnvoll und in Berücksichtigung der Hochwassersicherheit vertretbar ist;
- die Zugänglichkeit zum Seeufer für Fussgänger zu verbessern;
- die ökologisch bedeutsame Flachwasserzone in ihrer Ausdehnung und Funktionsfähigkeit im Rahmen der kommunalen Schutz- und Pflegeplanung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Gemeinden
<i>Beteiligt</i>	Tiefbauamt, Planungsamt

Konzessionierung von Hafenanlagen

Neue Liegeplätze im Wasser werden nur noch dann geschaffen, wenn im gleichen Umfang bestehende, vor allem Bojenliegeplätze, aufgehoben werden. Ausserhalb von bestehenden Hafenanlagen werden keine weiteren Trockenliegeplätze mehr zugelassen.

Voraussetzung für die Konzessionierung der neuen Hafenanlagen in Staad und Altenrhein ist, dass bestehende Wasserliegeplätze ausserhalb von Hafenanlagen (Einzelbootplätze, Bojenfeld Rietli) im gleichen Umfang aufgehoben werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Tiefbauamt
<i>Beteiligt</i>	Gemeinden, Planungsamt

Erlassen von der Regierung am 23. April 2002
Genehmigt vom Bundesrat am 15. Januar 2003
